

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 19 Ausgegeben am 07.03.2012 Nr. 5 S.19

INHALT

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS)	S. 20
3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS)	S. 20-21
1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE)	S. 22
2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES)	S. 23
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2012 mit Beschluss- und Genehmigungsvermerk und Auslegungshinweis	S. 24-25
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz für das Wirtschaftsjahr 2012 mit Beschluss- und Genehmigungsvermerk und Auslegungshinweis	S. 25-26

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden

3. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur
Wasserbenutzungssatzung
des Zweckverbandes
Wasser/Abwasser Zeulenroda
(GS-WBS)

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), wird die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS) vom 5. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz S. 199), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 21. April 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz S. 46), wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

<u>Netto</u>	<u>Umsatzsteuer</u>	<u>Brutto</u>
2,06 Euro	0,14 Euro	2,20 Euro

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 21.02.2012

Siegel

gez. Steinwachs
Verbandsvorsitzender

**Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer
Kommunalordnung (ThürKO):**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss 01/12 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda am 16.02.2012 die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS) beschlossen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Landkreises Greiz hat mit Bescheid vom 29.02.2012 die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS) vom 21.02.2012 genehmigt.

3. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
des Zweckverbandes
Wasser/Abwasser Zeulenroda
(BGS-EWS)

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur

Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) in der Fassung vom 15. August 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz S. 82), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21. April 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz S. 45), wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„Die Einleitungsgebühr beträgt
2,45 Euro
pro Kubikmeter Schmutzwasser bei Ableitung in eine Entwässerungsanlage mit anschließender zentraler Abwasserreinigungsanlage.“
2. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„Die Einleitungsgebühr beträgt
1,41 Euro
pro Kubikmeter Schmutzwasser.“
3. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
„beträgt die Einleitungsgebühr
0,72 Euro
pro Kubikmeter Schmutzwasser.“
4. § 14 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:
„Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt bei Einleitung mit anschließender Behandlung in einer zentralen Kläranlage jährlich
0,39 Euro
pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche sowie bei Einleitung ohne anschließende Behandlung in einer zentralen Kläranlage jährlich
0,33 Euro
pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche.“
5. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„Die Gebühr beträgt
34,60 Euro
pro Kubikmeter Abwasser (Fäkal-schlamm) aus einer Grundstückskläranlage.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 21.02.2012

Siegel

gez. Steinwachs
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss 02/12 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda am 16.02.2012 die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) beschlossen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Landkreises Greiz hat mit Bescheid vom 29.02.2012 die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) vom 21.02.2012 genehmigt.

1. Satzung zur Änderung der
Satzung für die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die
Einleitung von Oberflächenwasser
von öffentlichen Straßen, Wegen
und Plätzen in die öffentliche
Entwässerungseinrichtung des
Zweckverbandes Wasser/Abwasser
Zeulenroda (GS-SOE)

Aufgrund der §§ 19 und 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) und des §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), in Verbindung mit § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1995, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), wird die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE) in der Fassung vom 31. März 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz S. 43) wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:

„Der Gebührensatz beträgt

0,79 Euro

pro Quadratmeter angeschlossene Fläche und Jahr.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 21.02.2012

Siegel

Steinwachs

Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss 03/12 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda am 16.02.2012 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE) beschlossen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Landkreises Greiz hat mit Bescheid vom 29.02.2012 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE) vom 21.02.2012 genehmigt.

2. Satzung zur Änderung der
Satzung für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung
der Abwasserabgabe für
Kleineinleiter des Zweckverbandes
Wasser/Abwasser Zeulenroda
(KleinES)

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41)), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134), i. V. m. § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), i. V. m. § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. Januar 2005 (BGBl. I Nr. 5), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), i. V. m. §§ 7, 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) wird die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES) vom 23.12.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz S. 56), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Kleineinleitersatzung vom 14.02.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz S. 26), wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Streichen des 2. Halbsatzes
„, frühestens einen Monat nach der Zustellung des Abwasserabgabebescheids für das jeweilige Kalenderjahr an den Zweckverband“

2. § 6 wird wie folgt geändert:
„ Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter
Abwasser
0,54 Euro.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 21.02.2012

Siegel

gez. Steinwachs
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss 04/12 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda am 16.02.2012 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES) beschlossen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Landkreises Greiz hat mit Bescheid vom 29.02.2012 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES) vom 21.02.2012 genehmigt.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda
für das Wirtschaftsjahr 2012**

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), i. V. mit §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO -) vom 16.08.93 (GVBl. S. 501) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.93 (GVBl. S. 432) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden für die

(in T€)	Wasserversorgung Plan 2012	Abwasserbeseitigung Plan 2012	Gesamt Plan 2012
a) im Erfolgsplan			
- die Erträge	3.644	4.439	8.083
- die Aufwendungen	3.188	3.812	7.000
b) im Vermögensplan			
- Mittelherkunft	1.022	2.498	3.520
- Mittelverwendung	1.022	2.498	3.520

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Darlehen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die:

- Trinkwasserversorgung auf **0,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **0,00 Euro**

für das Jahr 2012 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2011 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **0,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **0,00 Euro**

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1.000.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 21.02.2012

(Siegel)

gez. Steinwachs
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: 06/12 vom 16.02.2012 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat mit Schreiben vom 27.02.2012 der Veröffentlichung vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 liegen 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Veröffentlichung, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Allee-straße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes, zu den Sprechzeiten aus. Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2012 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Wirtschaftsjahres.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Weiße Elster – Greiz
für das Wirtschaftsjahr 2012**

Auf Grund des § 36 Abs. 1 sowie § 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVB1. S. 232) i. V. mit §§ 34 ff der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16.08.1993 (GVB S. 501) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden

	Wasserversorgung Plan 2012 T€	Abwasserbeseitigung Plan 2012 T€	Gesamt Plan 2012 T€
im Erfolgsplan			
a) die Erträge	4.604,5	4.973,5	9.578,0
b) die Aufwendungen	4.571,6	5.005,9	9.577,5
im Vermögensplan			
a) die Einnahmen	2.648,0	4.970,2	7.618,2
b) die Ausgaben	2.648,0	4.970,2	7.618,2

festgesetzt.

Der Erfolgsplan schließt
- in der Wasserversorgung mit 32,9 T€
- in der Abwasserbeseitigung mit - 32,4 T€
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind 2012 für Trinkwasser in Höhe von 1.200,0 T€ und Abwasser in Höhe von 1.800,0 T€ erforderlich.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2012 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf 0,0 T€ und
- Abwasserbeseitigung auf 100,0 T€

gesamt auf 100,0 T€ festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung auf jeweils 500 T€ festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01.01.2012** in Kraft.

Greiz, 16.12.2011

Gerd Grüner
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 15.12.2011, Beschluss Nr. VV 16/11, hat die Versammlung des Zweckverbandes TAWEG die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 01.03.2012 die Genehmigung erteilt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG, An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Geschäftszeiten aus. Am gleichen Ort ebenfalls zu den Sprechzeiten besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO) der Haushaltssatzung 2012 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Wirtschaftsjahres.